

Herr Bundesrat Albert Rösti
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundeshaus Nord
3003 Bern
ecco@gs-uvek.admin.ch

Bern, 19. März 2026 sgv-dp/ap

Vernehmlassungsantwort: Änderung der Klimaschutz-Verordnung zur Umsetzung der Vorbildfunktion von Bund und Kantonen im Energie- und Umweltbereich

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti, sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Publikation vom 5. Dezember 2025 lädt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein, zur Änderung der Klimaschutz-Verordnung zur Umsetzung der Vorbildfunktion von Bund und Kantonen im Energie- und Umweltbereich Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Möglichkeit.

Zusammenfassung

Der sgv beurteilt die Vorlage insgesamt kritisch. Einerseits erfolgt eine unrechtmässige Ausdehnung des Anwendungsbereiches. Wir ersuchen den Bundesrat um Klarstellungen in seiner Botschaft zum Erlassentwurf an das Parlament. Andererseits führt die Verordnung zu einer Wettbewerbsverzerrung und Einschränkungen bei der Kreditvergabe zur Folge haben. Ausserdem dürfte die Umsetzung der Klimaschutz-Verordnung für die Steuerzahlenden kostspielig werden.

Weiter teilen wir das Bedenken vieler, dass die Vorbildfunktion des Bundes und der Kantone dazu dienen wird, diese Bestimmungen zu einem späteren Zeitpunkt, in der einen oder anderen Form, auch für die Privatwirtschaft als anwendbar zu erklären.

Unrechtmässige Ausweitung des Anwendungsbereichs

Gemäss Art. 30a Abs. 1 und 4 VE-KIV gelten die Vorgaben zur Erreichung des Netto-Null Ziels 2040 für die zentrale Bundesverwaltung sowie für die zentralen Verwaltungen der Kantone, die Verwaltungseinheiten der dezentralen Bundesverwaltung und die verselbständigten Einheiten des Bundes.

Die dezentralen Verwaltungseinheiten der Kantone sowie die kantonsnahen Betriebe werden in Art. 30a VE-KIV nicht aufgeführt. Im erläuternden Bericht wird hingegen festgehalten, dass die Vorbildfunktion den zentralen und dezentralen Verwaltungseinheiten der Kantone sowie den kantonsnahen Betrieben zukomme (erläuternder Bericht, S. 5 und S. 8). Für diese Ausweitung des Anwendungsbereichs im erläuternden Bericht besteht keine Rechtsgrundlage im KIG, ausserdem würde damit die Kompetenz der Kantone weitgehend untergraben.

Wettbewerbsverzerrung und sinkendes Kreditangebot

Aus Sicht des sgv war es nie die Absicht des Gesetzgebers, auf Bundesebene die kantonsnahen Betriebe zu regulieren. Dies geht u.a. daraus hervor, dass das KIG nur auf Bundesebene konkret definiert, dass auch den bundesnahen Betrieben eine Vorbildfunktion zu kommt und auf Kantonsebene lediglich den zentralen Verwaltungseinheiten das Netto-Null Ziel 2040 auferlegt wird.

Von einer Ausweitung besonders betroffen wären die Kantonalbanken, da sie das Ziel «Netto-Null» bis 2040 so weit wie möglich auch für Scope 3-Emissionen erfüllen müssten. Im Gegensatz zu anderen Finanzinstituten, die gemäss Art. 5 Abs. 1 KIG selbst ab 2050 nicht zur Erreichung von Netto-Null für Scope 3 Emissionen verpflichtet sind, würde dies zu einer Ungleichbehandlung und einem unverhältnismässigem Wettbewerbsnachteil führen.

Kommt hinzu, dass in Art. 3 Abs. 2 KIV für die Anforderungen an die Fahrpläne von Unternehmen der Finanzbranche auf die Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange verwiesen wird, welche die Anforderungen an die nichtfinanzielle Berichterstattung gemäss OR konkretisiert. Gemäss dieser Verordnung müssen die betroffenen Unternehmen einen Transitionsplan erstellen, der mit den Schweizer Klimazielen vergleichbar ist, d.h. Netto-Null Treibhausgasemissionen bis 2050. Es wäre nicht verhältnismässig und würde auch nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprechen, für Kantonalbanken nachträglich einen um zehn Jahre kürzeren Zeithorizont vorzusehen.

Als Folge davon dürften die Kantonalbanken in ihrer Finanzierung von Immobilien und KMU, die nach 2040 noch Treibhausgase verursachen, massiv eingeschränkt. Dies schadet – zusätzlich zur oben erwähnten Wettbewerbsverzerrung – der gesamten Wirtschaft.

Wir danken für die Kenntnisnahme und die gebührende Berücksichtigung unserer Hinweise.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Urs Furrer
Direktor



Patrick Dümmler
Ressortleiter